



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**  
vom 21.05.2019

### **Befristung bayerischer Lehrkräfte**

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Bundesrat-Wahlarena vom 10.10.2018 erklärt hat, befristete Arbeitsverträge von Lehrern abzuschaffen und Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo ebenfalls angekündigt hat, befristete Verträge von Lehrern in ordentliche Beamtenverhältnisse zurückzuführen, frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte sind im Schuljahr 2018/2019 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?
2. a) Wie viele dieser befristet angestellten Lehrkräfte haben sich im Zuge des Sonderprogramms im April 2019 beworben (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?  
b) Wie viele davon sind inzwischen verbeamtet worden (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?  
c) Aus welchen Haushaltsmitteln wird das Sonderprogramm finanziert?
3. a) Welche Gründe führt das Staatsministerium für das Kriterium von 60 Monaten Mindestbeschäftigungszeit an?  
b) Gibt es bei der Auswahl eine Altersgrenze?  
c) Wie wirkt sich die Bewerbung für das Sonderprogramm auf die Wartelistenplatzierung aus?
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verbeamtung für die im Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossenen Stellen?
5. Wie will die Staatsregierung das Ziel aus dem Koalitionsvertrag, bis zum Jahr 2023 5.000 zusätzliche Stellen zu schaffen, erreichen?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 08.07.2019

### **Vorbemerkung:**

Die Auswertung erfolgt aus VIVA (Vollintegriertes Verfahren komplexer Anwendungen), dem Bezügesystem des Freistaates Bayern. Aus diesem Grund kann nur eine Antwort für das staatliche Personal gegeben werden; es kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Lehrkräfte z. B. im kommunalen Bereich etc. befristet angestellt wurden. Die Abfragen aus VIVA erfolgten stichtagsbezogen, in diesem Fall zum 30.04.2019, da die Bewerbung für die erste Tranche des in den Fragen auftauchenden Sonderprogramms mit Ablauf des 30.04.2019 endete. Personen, die in diesem Schuljahr, jedoch nicht am Stichtag „30.04.2019“ befristet beschäftigt waren, sind in den nachfolgenden Tabellen nicht erfasst.

Erfasst sind in den nachfolgenden Tabellen alle befristet Beschäftigten, die zum Stichtag als Lehrkräfte tätig waren, unabhängig davon, ob im Hinblick auf die Ausbildung und die persönlichen Voraussetzungen eine Verbeamtung oder unbefristete Beschäftigung im Rahmen des Sonderprogramms in Betracht kommt. Demzufolge enthalten die nachfolgenden Tabellen einen erheblichen Anteil an Personen, die nicht zur Zielgruppe des Sonderprogramms gehören. Hierbei handelt es sich z. B. um bereits im Ruhestand befindliche Beamte, die einen befristeten Vertrag haben und somit schon aufgrund ihres Status nicht für eine Verbeamtung oder Entfristung im Rahmen des Sonderprogramms in Betracht kommen. Gleichfalls unberücksichtigt bleiben Lehrkräfte, die einen sog. Supervertrag (Befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Verbeamtungszusage) haben oder sich in der Erprobung bzw. Zweitqualifizierung für ein Lehramt an Grund-, Mittel- oder Förderschulen befinden und die von daher zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin im Regelfall in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

**1. Wie viele Lehrkräfte sind im Schuljahr 2018/2019 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?**

Schulart	Anzahl
Grund- und Mittelschule	2.293
Realschule	1.362
Gymnasium	1.997
FOS/BOS	427
berufliche Schulen	1.034
Förderschule	647
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7.760</b>

In diesen Zahlen sind auch diejenigen Lehrkräfte enthalten, die z. B. als Teilnehmer an der Zweitqualifizierung hervorragende Aussichten auf eine baldige Verbeamtung haben oder als Ruheständler von vornherein nicht für eine Verbeamtung bzw. Entfristung in Betracht kommen; für das Sonderprogramm kommen bei alleiniger Betrachtung der Lehramtsbefähigung ca. 2.000 Lehrkräfte in Betracht.

**2. a) Wie viele dieser befristet angestellten Lehrkräfte haben sich im Zuge des Sonderprogramms im April 2019 beworben (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?**

Der Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für die Umsetzung des Sonderprogramms die Umwandlung von Aushilfsmitteln in Planstellen vor, wobei auf das Haushaltsjahr 2019 519 Stellen, auf das Haushaltsjahr 2020 289, insgesamt also für den Doppelhaushalt 808 Stellen zur Verfügung stehen.

Zu den Bewerbungsvoraussetzungen für das Sonderprogramm vgl. die Antwort zu Frage 4. In Kenntnis dieser Voraussetzungen haben sich im Bereich Gymnasium insgesamt 134, im Bereich Realschule 178 Lehrkräfte auf eine Stelle im Rahmen des Sonderprogramms beworben. Davon waren im Bereich Gymnasium 89 und im Bereich Realschule 123 Lehrkräfte zu dem ausgewerteten Stichtag im staatlichen Schuldienst aktiv tätig, fallen also unter die 7.760 in der Antwort zu Frage 1 genannten Personalfälle.

**b) Wie viele davon sind inzwischen verbeamtet worden (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?**

Da die Einstellungen im Rahmen des Sonderprogramms erst zum Schuljahr 2019/2020 erfolgen, ist derzeit noch niemand in diesem Zusammenhang verbeamtet worden.

**c) Aus welchen Haushaltsmitteln wird das Sonderprogramm finanziert?**

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurde die Umwandlung von Aushilfsmitteln in Planstellen ermöglicht.

**3. a) Welche Gründe führt das Staatsministerium für das Kriterium von 60 Monaten Mindestbeschäftigungszeit an?**

Gemäß der Intention des Sonderprogramms, Lehrkräften, die sich in einem langjährigen Einsatz zur Gewährleistung eines umfassenden Unterrichtsangebots an staatlichen Schulen bewährt haben, eine zusätzliche Möglichkeit einer dauerhaften Beschäftigung durch eine Verbeamtung oder Entfristung neben den bestehenden Angeboten, insbesondere der Warteliste, über die sich Lehrkräfte nach der 2. Staatsprüfung für maximal fünf Jahre bewerben können, zu bieten, wurde für die erste Tranche ein Mindestbeschäftigungszeitraum von 60 Monaten festgelegt.

**b) Gibt es bei der Auswahl eine Altersgrenze?**

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) darf in das Beamtinnenverhältnis nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. Bei älteren Bewerbern kommt aber eine Einstellung in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Betracht.

**c) Wie wirkt sich die Bewerbung für das Sonderprogramm auf die Wartelistenplatzierung aus?**

Erfolgreiche Bewerber für das Sonderprogramm werden künftig nicht mehr auf der Warteliste geführt.

**4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verbeamtung für die im Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossenen Stellen?**

Kriterien für den Realschul- und Gymnasialbereich, die von den Bewerbern im Rahmen der ersten Tranche erfüllt werden mussten:

1. Volle Lehrbefähigung und ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,5 in der 2. Staatsprüfung sowie in der Gesamtprüfungsnote. Bei Bewerbern, für die keine Gesamtnote festgelegt werden konnte, genügt es, wenn im 2. Staatsexamen keine schlechtere Note als 3,5 erzielt wurde.
2. Es müssen Mindestbeschäftigungszeiten in befristeten Beschäftigungsverhältnissen an staatlichen Schulen von 60 Monaten – unabhängig davon, an welcher Schulart die Leistung erbracht wurde – nachgewiesen werden. Hierbei genügt es, wenn die 60 Monate bis 31.07.2019, bei Beschäftigung während der Sommerferien bis 09.09.2019 erreicht werden. (Ausnahmen vom Erfordernis einer Tätigkeit im staatlichen Schulbereich sind für den Förderschulbereich möglich, da diese Schulen überwiegend in privater Trägerschaft sind und dort staatliche Lehrkräfte eingesetzt werden.) Um den Zeitraum, in dem die 60-monatige Mindestbeschäftigungsdauer erbracht werden kann, nicht zu lange in die Vergangenheit reichen zu lassen, werden rückblickend nur solche Bewerber in das Verfahren einbezogen, die letztmalig im Schuljahr 2014/2015 nochmals an staatlichen Schulen befristet beschäftigt waren. Anrechenbare Beschäftigungszeiten können somit auch vor dem Schuljahr 2014/2015 erbracht worden sein.

Im Rahmen des laufenden Nachrückverfahrens werden in konsequenter Fortführung der Intention des Sonderprogramms nun auch alle Wartelistenberechtigte, welche die Bedingung der 60 Monate nicht erfüllen, aber alle anderen Kriterien des Sonderprogramms, nach Gesamtdauer ihrer befristeten Beschäftigungen im staatlichen Schuldienst (oder an privaten Förderschulen) absteigend gelistet.

Gemäß Art. 133 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern haben die Lehrer an öffentlichen Schulen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Dementsprechend erfolgt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen primär eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Bei Nichtvorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder Überschreiten der Altersgrenze) sowie auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt eine Übernahme in den Staatsdienst im Rahmen eines unbefristeten tarifrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses.

Im Bereich der beruflichen Schulen besteht vor allem im Hinblick auf das dortige Direktbewerbungsverfahren eine Sondersituation. Demzufolge erschien es im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen von Anfang an am zweckmäßigsten, die für diesen Bereich vorgesehenen 150 Stellen für den FOS/BOS-Bereich und die sieben Stellen für die staatlichen Berufsfachschulen unter Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese für das reguläre Direktbewerbungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

**5. Wie will die Staatsregierung das Ziel aus dem Koalitionsvertrag, bis zum Jahr 2023 5.000 zusätzliche Stellen zu schaffen, erreichen?**

Mit dem Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 wurden insgesamt 2.000 zusätzliche Planstellen für Lehrkräfte geschaffen. Im Übrigen bleibt die Realisierung des Ziels, 5.000 zusätzliche Stellen für Lehrkräfte zu schaffen, den nächsten Doppelhaushalten vorbehalten.